

Satzung

des Alumni-Club Landschaft TUM

in der Fassung der ersten Änderung (geändert durch die Vollversammlung am 11. Oktober 2007)

Präambel

Der Alumni-Club Landschaft ist der Zusammenschluss von Absolventen, Studierenden, Freunden und Förderern der Studiengänge der Studienfakultät Landschaftsarchitektur und Landschaftsplanung und ihrer Folgeorganisationen an der Technischen Universität München (TUM) (Diplomstudiengang Landespflege, Diplom- und Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur und Landschaftsplanung, Masterstudiengang Landschaftsarchitektur, Masterstudiengang Umweltplanung und Ingenieurökologie sowie verwandter zukünftiger Studiengänge).

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Alumni-Netzwerk

- (1) Der Verein führt den Namen „Alumni-Club Landschaft TUM“. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Freising-Weihestephan
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr
- (4) Der „Alumni-Club Landschaft TUM“ ist Mitglied im Alumni-Netzwerk der Technischen Universität München.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der „Alumni-Club Landschaft TUM“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung und der Berufsbildung sowie der Berufspraxis im Bereich Landschaftsarchitektur und Landschaftsplanung .
- (3) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht,
 - durch Förderung der Weiterentwicklung von Lehre und Forschung der Landschaftsarchitektur und Landschaftsplanung (unter Einschluss der jeweiligen Grundlagendisziplinen) an der Technischen Universität München;
 - durch Aufrechterhaltung der Verbindung zwischen der TU-München, ihren Studierenden und ihren Absolventen. Er bietet seinen Mitgliedern die Möglichkeit zum regelmäßigen Erfahrungsaustausch mit Studien- und Berufskollegen sowie mit den in Lehre und Forschung tätigen Universitätsmitgliedern und den Studierenden. Mittels dieses Erfahrungsaustausches wird die wechselseitige Förderung von Lehre und Forschung einerseits und Berufsbildung und Berufspraxis

andererseits unterstützt;

- durch Öffentlichkeitsarbeit für Lehre und Forschung der Landschaftsarchitektur und Landschaftsplanung (unter Einschluss der jeweiligen Grundlagendisziplinen) an der Technischen Universität München;
- durch Erstellung und Pflege einer homepage als Plattform für den Informationsaustausch;
- durch Herausgabe eines periodisch erscheinenden Mitteilungsblattes in digitaler und / oder schriftlicher Form;
- durch Organisation und Durchführung von regelmäßigen Alumni-Treffen, um den Austausch zwischen Berufspraxis früherer Absolventen mit Forschung und Lehre zu fördern;
- durch Organisation und Durchführung von Fachtagungen;
- durch weitere zukünftige Tätigkeiten, die zur Erfüllung der Zwecke notwendig und sinnvoll sind.

§ 3 Selbstlosigkeit, satzungsmäßige Mittelbindung

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Der Verein darf Mitgliedern deren Aufwendungen in angemessenem Umfang ersetzen, die im Rahmen der Zweckerfüllung oder einer Tätigkeit für den Verein entstehen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Alumni-Club Landschaft TUM hat ordentliche Mitglieder, außerordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und studentische Mitglieder.
- (2) Als ordentliche Mitglieder können aufgenommen werden die Absolventen, Studierenden, Freunde und Förderer der in der Präambel aufgeführten derzeitigen und zukünftigen Studiengänge der Studienfakultät Landschaftsarchitektur und Landschaftsplanung (und ihrer Folgeorganisationen), soweit sie mindestens während eines Studienjahres an der Technischen Universität München eingeschrieben waren, sowie alle jetzigen und ehemaligen Angehörigen des Lehrkörpers und alle Mitarbeiter der Landschaftsarchitektur und Landschaftsplanung (einschließlich ihrer Grundlagendisziplinen) der Technischen Universität München.
- (3) Als außerordentliche Mitglieder können Personen mit abgeschlossener Hochschulausbildung aufgenommen werden, die die Voraussetzung für ordentliche Mitglieder nicht erfüllen, deren Mitgliedschaft jedoch erwünscht ist. Über ihre Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (4) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der

Mitgliederversammlung gewählt.

- (5) Studentische Mitglieder müssen an der TUM in einem der Studiengänge der Landschaftsarchitektur und Landschaftsplanung eingeschrieben sein.
- (6) Die Mitgliedschaft berechtigt zum Bezug aller nach der Aufnahme herausgegebenen Mitteilungsblätter, zur Teilnahme an den vom „Alumni-Club Landschaft TUM“ veranstalteten Tagungen und Kontakttagen sowie sonstigen Veranstaltungen. Diese Veranstaltungen sind grundsätzlich auch für Nicht-Mitglieder zugänglich.
- (7) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (8) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Die Mitgliedsbeiträge werden mit Beginn des Geschäftsjahres fällig. Die Erhebung des Mitgliedsbeitrages regelt der Vorstand in der Geschäftsordnung.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a. mit dem Tod des Mitglieds;
 - b. durch freiwilligen Austritt;
 - c. durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verein bis zum 30. Juni des jeweiligen Jahres. Die Mitgliedschaft endet in diesem Fall zum 31.12. des jeweiligen Jahres.
- (3) Die Mitgliedschaft verliert, wer zwei Jahre mit der Beitragszahlung im Rückstand ist.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Die abschließende Entscheidung über den Ausschluss trifft die Mitgliederversammlung. Im Falle des Ausschlusses endet die Mitgliedschaft des Mitglieds mit Ablauf der Berufungsfrist wenn das Mitglied keine Berufung einlegt. Im Falle der Berufung endet die Mitgliedschaft, wenn die Mitgliederversammlung den Beschluss des Vorstandes bestätigt mit dem Beschluss der Mitgliederversammlung.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- (2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über die Behandlung von Anträgen auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, vom Schriftführer oder vom Kassensführer geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung, zur Auflösung des Vereins oder zur Änderung seines Zweckes ist jedoch eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (5) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als eine fremde Stimme vertreten. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans;
 - b. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands;
 - c. Entlastung des Vorstandes;
 - d. Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags;
 - e. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes, des Redaktionsausschusses und der Kassenprüfer.
 - f. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
- (7) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder muss der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Der Antrag der Mitglieder muss in Textform beim Vorstand eingehen und die zu behandelnde Tagesordnung beinhalten.

- (8) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Wahl des Vorstands

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten/Kandidatinnen, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds einen Nachfolger/eine Nachfolgerin wählen. Soweit der Vorstand dieses Recht nicht ausübt, wird die Nachwahl von der nächsten Mitgliederversammlung für die verbleibende Amtszeit vorgenommen.
- (4) Ein Mitglied des Vorstandes oder der gesamte Vorstand kann von einer außerordentlichen oder einer ordentlichen der Mitgliederversammlung abgewählt werden, wenn der Antrag auf Abwahl des Vorstandes und Nachwahl zum Vorstand in der Einladung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt angekündigt ist. Im Falle der Abwahl eines Vorstandsmitgliedes scheidet dieses sofort aus dem Vorstand aus.

§ 9 Zusammensetzung des Vorstands, Vertretung des Vereins

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus einem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden, einem Schriftführer und einem Kassensführer sowie bis zu vier weiteren Vorstandsmitgliedern. Vorstand im Sinne von § 26 Abs. 2 BGB sind nur der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassensführer. Die Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB vertreten den Verein jeweils einzeln gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Mindestens zwei Vorstandsmitglieder sollen aus der Studienfakultät Landschaftsarchitektur und Landschaftsplanung (bzw. ihrer Folgeorganisationen) der Technischen Universität München kommen.

§ 10 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Bestimmung der allgemeinen Richtlinien und Grundsätze für die Vereinstätigkeit und Erstellung einer Geschäftsordnung;
 - b. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 - c. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - d. Vorbereitung des Haushaltsplans, Erstellung der Buchführung und der Jahresrechnung;
 - e. Erstellung des jährlichen Tätigkeitsberichts
 - f. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
- (2) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die i .d. R. einmal jährlich durchgeführt werden. Die Vorstandssitzungen sind vom Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen in Textform einzuladen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Abweichend von Absatz 2 ist der Vorstand auch dann beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder anwesend sind und keines der Mitglieder Einspruch gegen die fehlende Ladung erhebt. Beschlüsse des Vorstandes können darüber hinaus auch im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder mit der Beschlussfassung in diesem Verfahren einverstanden sind.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Sie haften gegenüber dem Verein nur bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung ihrer Pflichten. Sie können Ersatz von Auslagen, soweit diese erforderlich und angemessen sind, erhalten.

§ 11 Redaktionsausschuss

- (1) Der Redaktionsausschuss ist für die Öffentlichkeitsarbeit des Alumni-Clubs zuständig. Er besteht aus mindestens zwei Mitgliedern, wobei mindestens eines der Studienfakultät Landschaftsarchitektur und Landschaftsplanung (bzw. ihren Folgeorganisationen) angehört.
- (2) Der Redaktionsausschuss wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Redaktionsausschusses vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds einen Nachfolger/eine Nachfolgerin wählen.
- (4) Der Redaktionsausschuss ist mit mindestens einem Vertreter als ständiger Gast zu den Vorstandssitzungen eingeladen.
- (5) Der Redaktionsausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Erstellung und Pflege einer homepage für den Alumni-Club Landschaft
 - b. Herausgabe eines periodisch erscheinenden Mitteilungsblattes in digitaler und / oder schriftlicher Form.
- (6) Die Tätigkeit der Mitglieder des Redaktionsausschusses ist ehrenamtlich. Sie haften gegenüber dem Verein nur bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung ihrer Pflichten. Sie können Ersatz ihrer erforderlichen und angemessenen Auslagen erhalten.

§ 12 Kassenprüfer

Nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres haben zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer Rechnungslegung und Buchführung zu prüfen. Die Kassenprüfer haben das Recht alle Unterlagen des Vereins einzusehen. Kassenprüfer können Mitglieder des Vereins sein. Auch Rechtsanwälte, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer, die zur beruflichen Verschwiegenheit verpflichtet und nicht Mitglieder des Vereins sind, können zu Kassenprüfern des Vereins gewählt werden. Die Kassenprüfer müssen der Mitgliederversammlung über Ihre Prüfung und deren Ergebnis Bericht erstatten. Sie können Ersatz ihrer erforderlichen und angemessenen Auslagen erhalten.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Alumni-Clubs Landschaft oder bei Wegfall seines gemeinnützigen Satzungszwecks fällt das Vermögen an die Studienfakultät Landschaftsarchitektur und Landschaftsplanung (bzw. deren Folgeorganisationen) der Technischen Universität München, die es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung von Forschung und Lehre zu verwenden hat